

Drucksachen-Nr. BV/006/2014	Datum 31.01.2014	
---------------------------------------	---------------------	--

Zuständiges Dezernat/Amt: Dezernat III / Amt für Finanzen und Beteiligungsmanagement

Beschlussvorlage öffentliche Sitzung

Beratungsfolge	Datum	Stimmenverhältnis				Lt. Beschlussvorschlag	Abweichender Beschluss (s. beiliegendes Formblatt)
		Ja	Nein	Stimmenenthaltung	Einstimmig		
Ausschuss für Finanzen Rechnungsprüfung	11.03.2014						
Kreisausschuss	18.03.2014						
Kreistag Uckermark	26.03.2014						

Inhalt:

Außerplanmäßige Aufwendungen zum Jahresabschluss 2013

Wenn Kosten entstehen:

Kosten 2.697.288,18 €	Produktkonto diverse	Haushaltsjahr 2013	<input checked="" type="checkbox"/> Mittel stehen zur Verfügung
<input type="checkbox"/> Mittel stehen nicht zur Verfügung <input type="checkbox"/> Mittel stehen nur in folgender Höhe zur Verfügung: €	Deckungsvorschlag: Deckung innerhalb der Budgetverfügbarkeiten		

Der Kreistag genehmigt die außerplanmäßigen Aufwendungen zum Jahresabschluss 2013

gez. Dietmar Schulze
Landrat

gez. Bernd Brandenburg
Dezernent/in

Begründung:

Mit den Jahresabschlussarbeiten werden Konten abgestimmt und die Buchhaltung auf Vollständigkeit geprüft. Bestehende Rückstellungen sind zum Abschlussstichtag neu zu überprüfen und ggf. zu aktualisieren. Zusätzlich erfolgt eine Risikobetrachtung für eventuell neu zu bildende Rückstellungen. Ebenfalls können Wertberichtigungen bei Anlagevermögen und Forderungen notwendig werden.

Im Folgenden werden die aus den Abschlussarbeiten für das Haushaltsjahr 2013 resultierenden und zum jetzigen Zeitpunkt ersichtlichen notwendigen über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen aufgeführt, begründet und zur Genehmigung beantragt. Sollten im Rahmen der Jahresabschlussarbeiten zum Haushaltsjahr 2013 weitere Sachverhalte auftreten, erfolgt eine spätere Ergänzung.

	Amt	Produktkonto	Bezeichnung	Wert außerplanmäßig (apl)	
1.	Jobcenter	31220.549451	Leistungsgewährung SGB II/ Zuführung zur Rückstellung für drohende Verluste aus schwebenden Geschäften (Erstattung ALG-II-Mittel unter Vorbehalt)	apl	1.377.550,90 €
2.	Jobcenter	31260.549451	Eingliederungsleistungen SGB II/ Zuführung zur Rückstellung für drohende Verluste aus schwebenden Geschäften (Erstattung Eingliederungsmittel unter Vorbehalt)	apl	206.793,73 €
3.	Sozialamt	31130.549460	Eingliederungshilfe/Zuführung zur Rückstellung von sonstigen Verpflichtungen, die vor dem Bilanzstichtag entstanden sind (Vergütungsforderungen EJF)	apl	872.500,00 €
4.	Jugendamt	36330.549460	Hilfen zur Erziehung/Zuführung zur Rückstellung von sonstigen Verpflichtungen, die vor dem Bilanzstichtag entstanden sind (Vergütungsforderungen EJF)	apl	102.543,55 €
5.	Jugendamt	36330.549420	Hilfen zur Erziehung/ Zuführung zur Rückstellung wegen Gerichtsverfahren	apl	55.400,00 €
6.	Landwirtschafts- und Umweltamt	56110.549460	Abfall, Altlasten, Bodenschutz/ Zuführung zu Rückstellungen von sonstigen Verpflichtungen, die vor dem Bilanzstichtag wirtschaftlich begründet wurden (Aufwand Ersatzvornahmen)	apl	82.500,00 €
	Summe				2.697.288,18 €

zu 1. und 2. Zuführung zur Rückstellung für drohende Verluste aus schwebenden Geschäften

Das Bundessozialgericht hat mit seinen Entscheidungen vom 2. Juli 2013 Erstattungsansprüche des Bundes gegen den Kreis Minden-Lübbecke wegen vom Bund beanstandeter Eingliederungsleistungen sowie unzutreffender Berechnung von Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch Zweites Buch - der sog. „vertikalen Einkommensanrechnungsmethode“ – verneint. In Umsetzung dieser höchstrichterlichen Rechtsprechung und zur Vermeidung weiterer Klageverfahren hat das Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) mit Rundschreiben 6/2013 vom 29. November 2013 angekündigt, eine Rückzahlung von Bundesmitteln in allen gleichgelagerten Fällen vorzunehmen.

Mit Schreiben vom 10. Dezember 2013 gewährte das Bundesministerium für Arbeit und Soziales dem Landkreis Uckermark angemeldete Erstattungsansprüche im Bereich des Arbeitslosengeldes II in Höhe von 1.377.550,90 € und im Bereich von Leistungen zur Eingliederung in Arbeit in Höhe von 206.793,73 €.

Im Hinblick auf die noch ausstehende Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) über die Kommunalverfassungsbeschwerden von 15 Landkreisen und einer Stadt (Aktenzeichen: 2 BvR 1641/d11) u. a. zu den Prüfbefugnissen des Bundes nach § 6b Abs. 4 SGB II und die in der Verhandlungsgliederung vom BVerfG angekündigte Erörterung der Erstattungsansprüche des Bundes erfolgt die Erstattung unter Vorbehalt. Das BMAS behält sich ausdrücklich vor, die geleisteten Beträge zurückzufordern, sollten sich aus der BVerfG-Entscheidung Anhaltspunkte für eine andere Bewertung der Rechtslage ergeben, wofür die o. g. Rückstellungen zu bilden sind.

Die Deckung für die Zuführung zur Rückstellung ergibt sich für das Haushaltsjahr 2013 aus der Budgetverfügbarkeit des Jobcenters. Sollte eine Rückzahlungsverpflichtung eintreten, wird die Auszahlung in einem zukünftigen Haushaltsjahr zusätzlich den Kassenkredit belasten.

zu 3. Zuführung zur Rückstellung von sonstigen Verpflichtungen, die im Sozialamt vor dem Bilanzstichtag entstanden sind – Vergütungsforderungen EJFS

Die EJF gemeinnützige AG erbringt gemäß SGB XII als Einrichtungsträger Leistungen der Eingliederungshilfe für behinderte Menschen. Grundlage der Leistungserbringung ist eine mit dem Sozialhilfeträger abgeschlossene Leistungs-, Vergütungs- und Prüfvereinbarung gemäß § 75 Abs. 3 SGB XII. Die bestehende Vergütungsvereinbarung wurde durch die EJF gemeinnützige AG am 28.09.2011 fristgemäß gekündigt und die Neuverhandlung der Vergütung ab 2012 beantragt. Zwischenzeitlich befinden wir uns auch für 2013 in den Neuverhandlungen zur Vergütungsvereinbarung.

Für den Vereinbarungszeitraum vom 01.01.2012 bis 31.12.2012 und ab 01.01.2013 streiten die Beteiligten über die Höhe der Vergütungen für die Leistungen, die von den Einrichtungen der EJF gemeinnützige AG erbracht werden. Wenn eine Vergütungsvereinbarung nicht innerhalb von 6 Wochen zustande kommt, nachdem eine Vertragspartei schriftlich zu den Verhandlungen aufgerufen hat, so entscheidet die Schiedsstelle. Nach erfolglos geführten Verhandlungen beantragte die EJF gemeinnützige AG am 05.04.2012 die Einleitung des Schiedsstellenverfahrens und die Festsetzung der Vergütung für die betreffenden Einrichtungen in Schwedt/Oder.

Im Zuge des Verfahrens gab die Schiedsstelle zwei verfahrensleitende Beschlüsse für weitere Entgeltverhandlungen. Diese konnten eine Annäherung der Verhandlungspartner, aber

keine Einigung herbeiführen, da die prospektive Kalkulation der geforderten Vergütungen zwar rechnerisch plausibel dargelegt wurde, aber die geforderten Personaldurchschnittskosten zu keinem Zeitpunkt belegt wurden. Der Landkreis Uckermark konnte nicht prüfen, ob die vergleichbar hohen Entgelte tatsächlich gerechtfertigt sind.

Die Deckung für die Zuführung zur Rückstellung ergibt sich für das Haushaltsjahr 2013 aus der Budgetverfügbarkeit. Sollten die Nachzahlungsverpflichtungen eintreten, wird die Auszahlung in einem zukünftigen Haushaltsjahr zusätzlich den Kassenkredit belasten.

zu 4. Zuführung zur Rückstellung von sonstigen Verpflichtungen, die im Jugendamt vor dem Bilanzstichtag entstanden sind – Vergütungsforderungen EJFS

Das Jugendamt befindet sich aktuell im gerichtlichen Klageverfahren mit der EJF gemeinnützigen AG bezüglich des Vergütungsstreits wegen höherer Kostensätze im Bereich der teilstationären/stationären und ambulanten Leistungen, die seitens des EJF am 09.11.2012 ab dem 01.01.2013 für die Jahre 2013/2014 beantragt wurden.

Nachdem keine Kostensatzerhöhung durch den Landkreis Uckermark zum 01.01.2013 erfolgte, wurde seitens des EJF am 02.08.2013 die Schiedsstelle des Landes Brandenburg angerufen. Mit Schiedsstellenbeschluss vom 26.09.2013 wurde dem Landkreis Uckermark auferlegt, ab dem 02.08.2013 der EJF gemeinnützigen AG höhere Kostensätze wie beantragt für den Zeitraum vom 02.08.2013 bis 31.12.2014 zu zahlen.

Daraufhin hat der Landkreis Uckermark am 28.11.2013 gegen den Schiedsstellenspruch vom 26.09.2013 Klage beim Verwaltungsgericht eingereicht. Die Klage wird unter dem Aktenzeichen VG 7 K 4095/13 geführt.

Für den Fall, dass der Landkreis Uckermark das Verwaltungsgerichtsverfahren verlieren sollte und zur Zahlung der erhöhten Kostensätze in der Jugendhilfe rückwirkend ab dem 02.08.2013 verpflichtet wird, ist für die mögliche Nachforderung für das Haushaltsjahr 2013 eine Rückstellung zu bilden.

Unter Zugrundelegung der Belegung der Einrichtungen des EJF und der erfolgten Rechnungslegung mit Stand 12/2013 entstünden im Produkt 36330 – Hilfen zur Erziehung - Nachforderungen in Höhe von 102.543,55 €.

Die Deckung für die Zuführung zur Rückstellung ergibt sich für das Haushaltsjahr 2013 aus der Budgetverfügbarkeit. Sollten die Nachzahlungsverpflichtungen eintreten, wird die Auszahlung in einem zukünftigen Haushaltsjahr zusätzlich den Kassenkredit belasten.

zu 5. Zuführung zur Rückstellung wegen Gerichtsverfahren

Im Jugendamt sind entsprechend § 48 KomHKV für vier anhängige Gerichtsverfahren zu den im Falle des für den Landkreis Uckermark ungünstigen Prozessausganges zu tragenden Inanspruchnahmebeträgen Rückstellungen zu bilden.

Dabei handelt es sich um noch offene Verfahrensausgänge für

- eine Kostenerstattung für erbrachte Jugendhilfe nach § 34 SGB VIII im Zeitraum Mai 2007 bis Dezember 2008 in Höhe von c. 45.000 €
- eine Zahlung von Fahrtkosten zum Judotraining eines Mündels in Höhe von 5.500 €

- eine Übernahme von Schulgeld für das Schuljahr 2012/2013 in Höhe von ca. 1.400 € und
- eine Übernahme von Schulgeld für die Schuljahre 2011/2012 und 2012 und 2013 in Höhe von ca. 3.500 €

Damit ist für das Produkt 36330 – Hilfen zur Erziehung – eine Gesamtzuführung zur Rückstellung für anhängige Gerichtsverfahren von 55.400 € notwendig.

Die Deckung für die Zuführung zur Rückstellung ergibt sich für das Haushaltsjahr 2013 aus der Budgetverfügbarkeit. Sollten die Zahlungsverpflichtungen eintreten, wird die Auszahlung in einem zukünftigen Haushaltsjahr zusätzlich den Kassenkredit belasten

zu 6. Zuführung zur Rückstellung von sonstigen Verpflichtungen, die im Landwirtschafts- und Umweltamt vor dem Bilanzstichtag entstanden sind – Aufwand Ersatzvornahmen

Sowie Ersatzvornahmen notwendig sind, werden in jedem Fall die dafür erforderlichen Kosten dem Verursacher in Rechnung gestellt. Soweit es die Umstände erlauben, erfolgt die Durchführung der Maßnahme auch erst nach Erhalt der Zahlung. Aufgrund der Gefahrenlage ist ein Abwarten des Zahlungseingangs in zwei Fällen aus dem Haushaltsjahr 2013 nicht möglich.

Die Ersatzvornahmen sind nunmehr beauftragt und werden in 2014 zahlungswirksam werden.

Dabei handelt es sich zum einen um die abschließende Gefährdungsabschätzung mit Ermittlung der Ausdehnung der Grundwasserverunreinigung am Standort der ehemaligen Chemischen Reinigung in Schwedt, Julian-Marchlewski-Ring 75 a mit einem Auftragswert in Höhe von 37.500 € und zum anderen um die Beräumung einer Ablagerung gefährlicher Abfälle in Dargersdorf, deren Kosten mit ca. 45.000 € eingeschätzt werden.

Die Deckung für die Zuführung zur Rückstellung ergibt sich für das Haushaltsjahr 2013 aus den angeordneten Erträgen aus den Forderungen gegenüber den Verursachern. Sollte im Zuge der Forderungsbeitreibung der Zahlungseingang nicht erreicht werden, wird die Auszahlung für den Aufwand im Haushaltsjahr 2014 zusätzlich den Kassenkredit belasten und zur Wertberichtigung der Forderung führen.

Anlagenverzeichnis: